



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

15. Jahrgang

Halle (Saale), den 17. April 2018

4

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

##### 1. Verordnungen

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rossel von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis zur Mühle Grochewitz (km 21+772) 47

##### 2. Rundverfügungen

##### 3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Allnex Resins Germany GmbH, Salegaster Chaussee 1 in **06803 Bitterfeld-Wolfen OT Greppin** 47

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Zellstoff Stendal GmbH, Goldbecker Straße 1 in **39596 Arneburg** 48

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Auslegung des Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses und des Plans zum Planfeststellungsbeschluss vom 18.05.2005 für den Neubau der Bundesautobahn 143 – Westumfahrung Halle (Saale), Verkehrseinheit 4224, von der Anschlussstelle Halle-Neustadt (B 80) bis zum Autobahndreieck Halle-Nord (A 14) in **den Gemarkungen Bennstedt, Brachwitz, Döblitz, Fienstedt, Gimritz, Lieskau, Neutz-Lettewitz, Salzmünde, Teutschenthal, Wettin, Wallwitz und Zappendorf im Landkreis Saalekreis**, zugleich Ersetzung der Zustellung des Beschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt 48

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der OPTERRA Zement GmbH, Werk Karsdorf in 06638 Karsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement in **06638 Karsdorf, Landkreis Burgenlandkreis** 50

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Uniper Kraftwerke GmbH in 30457 Hannover auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung im Kraftwerk Schkopau in **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis** 51

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP a.F.) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Osterwohler Biogas GmbH & Co. KG in 29410 Hansestadt Salzwedel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in **29410 Bombeck, Saalekreis** 52

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ENERTRAG Bioenergie Wanzleben GmbH & Co. KG in

<p>17291 Dauerthal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Biogas und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen <b>in 39164 Wanzleben-Börde, Landkreis Börde</b></p>	52	<p>Flurneuerordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „<b>Gottenz Feldlage</b>“, <b>Landkreis Saalekreis, Verfahrenskennung SK0227</b></p>	55
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der RST Recycling und Sanierung Thale GmbH, Theodor-Fontane-Ring 12, 06502 Thale auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 25.000 t bzw. 500 t/d (120.000 t/a) am Standort <b>Thale Nord / Timmenrode, Landkreis Harz</b></p>	53	<p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p> <p><b>B. Untere Landesbehörden</b></p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p> <p><b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b></p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p><b>D. Sonstige Dienststellen</b></p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Erweiterung des <b>Kiessandtagebaus Parey</b></p>	56
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der KERAMAG Keramische Werke GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse <b>in 39340 Haldensleben, Landkreis Börde</b></p>	54		
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Jagd- und Forsthoheit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „<b>Hohentramm</b>“, <b>Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW529</b></p>	54		
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Jagd- und Forsthoheit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) im Rahmen des Flurneuerordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „<b>Düßnitz-Gerbisbach</b>“, <b>Landkreis Wittenberg, Verfahrenskennung WB4314</b></p>	55		
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Jagd- und Forsthoheit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) im Rahmen des</p>			

**A. Landesverwaltungsamt**

**Verordnung  
des Landesverwaltungsamtes  
zur Anpassung der Festsetzung des Überschwem-  
mungsgebietes Rossel von der Mündung in die Elbe  
(km 0+000) bis zur Mühle Grochewitz (km 21+773)**

**§ 1  
Überschwemmungsgebiet**

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Satz 3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) wird das Überschwemmungsgebiet Rossel an neue Erkenntnisse angepasst.

Die Grenzen des an neue Erkenntnisse angepassten Überschwemmungsgebietes Rossel sind unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichnet.

Für die Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rossel werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Rossel von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis zur Mühle Grochewitz (km 21+773) verläuft innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Dessau-Roßlau und im Landkreis Wittenberg innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Coswig (Anhalt).

Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	
Maßstab 1: 40.000	(HQ100)
Bearbeitungsstand:	Anpassung März 2018
Lageplan Blatt 1 bis 9	
Maßstab 1: 5.000	(HQ100)
Bearbeitungsstand:	Anpassung März 2018

Diese 10 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen der Stadt Dessau-Roßlau, dem Landkreis Wittenberg und der Stadt Coswig (Anhalt) vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Stadt Dessau-Roßlau  
Zerbster Straße 4  
06844 Dessau-Roßlau
2. Landkreis Wittenberg  
Breitscheidstraße 4  
06886 Lutherstadt Wittenberg
3. Stadt Coswig (Anhalt)  
Am Markt 1  
06869 Coswig (Anhalt)

**§ 2  
Inkrafttreten, Aufhebung**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und Darstellung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete an der Rossel (von der Einmündung des Lehmitzbaches Fluss-km 21+703 bis zur Mündung in die Elbe Fluss-km 0+000) vom 28.07.2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.08.2008, aufgehoben.

Halle (Saale), den 29.3.2018

Pleye  
Präsident

**Anlage:**

Daten-CD mit 10 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

\*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Rossel ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport  
über die Auslegungszeiten des externen Alarm-  
und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbe-  
reich der Allnex Resins Germany GmbH, Salegas-  
ter Chaussee 1 in 06803 Bitterfeld-Wolfen  
OT Greppin**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPl-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den

**Betriebsbereich der  
Allnex Resins Germany GmbH  
Salegaster Chaussee 1  
06803 Bitterfeld-Wolfen OT Greppin**

in der Zeit vom 02. Mai 2018 bis 06. Juni 2018 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen im Verwaltungssitz Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 201 sowie im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 311/312,

Mo. von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Di. von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 – 12:00 Uhr  
Do. von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Fr. von 09:00 – 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport  
über die Auslegungszeiten des externen Alarm-  
und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbe-  
reich der Zellstoff Stendal GmbH, Goldbecker  
Straße 1 in 39596 Arneburg**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung exter-  
ner Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO)  
vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, ge-  
ändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz-  
und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt,  
Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den

**Betriebsbereich der  
Zellstoff Stendal GmbH  
Goldbecker Straße 1  
39596 Arneburg**

in der Zeit vom 02. Mai bis 06. Juni 2018 im Rathaus  
Arneburg, Zimmer 22, Breite Straße 15, 39596 Arne-  
burg und im Verwaltungsamt Goldbeck, Zimmer 22, An  
der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck, während der  
Sprechzeiten

Mo.	keine Sprechzeit
Di.	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mi.	09:00 - 12:00 Uhr
Do.	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr.	09:00 - 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken o-  
der Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Plan-  
feststellungsverfahrens über die Auslegung des  
Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses und des  
Plans zum Planfeststellungsbeschluss vom  
18.05.2005 für den Neubau der Bundesautobahn  
143 – Westumfahrung Halle (Saale), Verkehrsein-  
heit 4224, von der Anschlussstelle Halle-Neustadt  
(B 80) bis zum Autobahndreieck Halle-Nord (A 14)  
in den Gemarkungen Bennstedt, Brachwitz, Döb-  
litz, Fienstedt, Gimritz, Lieskau, Neutz-Lettewitz,  
Salzmünde, Teutschenthal, Wettin, Wallwitz und  
Zappendorf im Landkreis Saalekreis,  
zugleich Ersetzung der Zustellung des Beschlus-  
ses gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahren-  
gesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG  
des Landes Sachsen-Anhalt**

**I.**

Mit Änderungs- und Ergänzungsbeschluss des Landes-  
verwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20.03.2018  
(Az.: 308.6.4-31027-ÄF 16.09) ist der mit Planfeststel-  
lungsbeschluss vom 18.05.2005 festgestellte Plan (Az.:  
308.4.1-31027/A143/VKE 4224) gemäß §§ 75 Abs. 1a  
Satz 2, 76 Abs. 1 VwVfG und 17 d Bundesfernstraßen-  
gesetz (FStrG), §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 11 Abs. 2 Ver-  
kehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG)  
geändert und ergänzt worden.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträ-  
glichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltver-  
träglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglich-  
keitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorhabenträger ist die Deutsche Einheit Fernstraßen-  
planungs- und -bau GmbH (Deges) im Auftrag des Lan-  
des Sachsen-Anhalt.

**II.**

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Änderungs- und Er-  
gänzungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die  
Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 1 Abs.  
1 Satz 1 VwVfG LSA durch öffentliche Bekanntma-  
chung ersetzt.

2. Je eine Ausfertigung dieses Änderungs- und Ergän-  
zungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung  
der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 26.04.2018 bis einschließlich zum 09.05.2018**

in folgenden Städten und Gemeinden zur allgemeinen  
Einsichtnahme während der Dienststunden aus:

**Stadt Wettin-Löbejün**

Mo:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Do:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Fr:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bauamt der Stadt Wettin-Löbejün, Ortsteil Löbejün,  
Markt 1, 06193 Wettin-Löbejün.

**Gemeinde Petersberg**

Mo:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Do:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Fr:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Bauverwaltung der Gemeinde Petersberg, Göt-  
schetalstraße 15, 06193 Petersberg/Ortsteil Wallwitz.

**Gemeinde Teutschenthal**

Mo:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Do:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Fr:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und jeden 1. Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 12.00  
Uhr

im Bauamt der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19,  
06179 Teutschenthal.

### Gemeinde Salztal

Mo: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr  
Di: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mi: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr  
Do: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Fr: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bau- und Ordnungsamt Salztal, Schulstraße 3,  
06198 Salztal/Ortsteil Salzmünde.

Zur Information werden der Planfeststellungsbeschluss vom 18.05.2005 sowie die mit diesem festgestellten Planunterlagen mit ausgelegt.

3. Der Änderungs- und Ergänzungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, dem Kläger des mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.01.2007 (BVerwG 9 A 20.05) abgeschlossenen Klageverfahrens und dem Kläger des Verfahrens BVerwG 9 A 25.05 individuell zugestellt.

Im Übrigen gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Änderungs- und Ergänzungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch (planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de) angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-verkehr/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/> eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA). Zur Information eingestellt sind ebenfalls der Planfeststellungsbeschluss vom 18.05.2005 sowie die mit ihm planfestgestellten Unterlagen.

### III.

#### Gegenstand des Vorhabens

Das hiermit geänderte Vorhaben hat den Neubau der Verkehrseinheit 4224 der Bundesautobahn A 143 zum Gegenstand. Sie ist der nördliche Streckenabschnitt der Autobahn A 143, die westlich der Stadt Halle (Saale) eine Verbindung zwischen der A 38 und der A 14 herstellt (Westumfahrung Halle) und damit den Autobahnring um Halle schließt. Der bereits gebaute und seit dem 22.10.2004 unter Verkehr befindliche südliche Abschnitt der BAB 143 verläuft von der A 38 bis zur B 80 (Anschlussstelle Halle-Neustadt). Mit der VKE 4224 wird die A 143 von dort aus weiter nach Norden geführt. Die Verkehrseinheit quert bei Salzmünde die Saale und mündet am Autobahndreieck Halle-Nord in die A 14. Bestandteil der Planung sind landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Vorhaben wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsamtes vom 18.05.2005 (Az.: 308.4.1-31027/A143/VKE4224) planfestgestellt. Auf die gegen den Beschluss erhobene Klage eines im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereines erklärte das Bundesverwaltungsgericht den Planfeststellungsbeschluss mit Urteil vom 17.01.2007 (BVerwG 9 A 20.05) für rechtswidrig und nicht vollziehbar. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Planung nicht den Anforderungen des Naturschutzes, insbesondere des Habitat- und Artenschutzes, genüge. Ein weiteres Klageverfahren wurde mit Beschluss vom 04.06.2007 (BVerwG 9 A 25.05) ruhend gestellt. Weitere Klageverfahren wurden erledigt.

Das von der Planfeststellungsbehörde in der Folge durchgeführte ergänzende Verfahren diene u. a. der Heilung der vom Gericht festgestellten Mängel. Es findet mit dem Änderungs- und Ergänzungsbeschluss seinen Abschluss.

#### Verfügender Teil des Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses bestimmt:

Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 18.05.2005 festgestellte Plan für das Straßenbauvorhaben „*Neubau der BAB 143 - Westumfahrung Halle (Saale), VKE 4224, AS Halle-Neustadt (B 80) - AD Halle-Nord (A 14) und Ortsumgehung Salzmünde (L 159 n)*“, Az.: 308.4.1-31027/A143/VKE4224, wird nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen geändert und in seiner Begründung ergänzt.

Der Änderungs- und Ergänzungsbeschluss enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur- und Landschaft, dem Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 18.05.2005 festgestellte Plan bleibt in der Gestalt aufrechterhalten, die er durch die mit diesem Beschluss verfüigten Regelungen und Änderungen erlangt hat.

In dem Änderungs- und Ergänzungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Änderungs- und Ergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Bundesverwaltungsgericht  
mit Sitz in Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Satz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). § 87b Abs. 3 Satz 2 und 3 VwGO gilt dabei entsprechend. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Die Anschrift lautet: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Adresse) oder Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig (Postanschrift). Der Klage sollen dieser Änderungs- und Ergänzungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann beim Bundesverwaltungsgericht auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht. Weitere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr und zu den besonderen technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind auf der Internetseite des Bundesverwaltungsgerichts aufgeführt: <https://www.bundesverwaltungsgericht.de/rechtsprechung/elektronischer-rechtsverkehr>.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungs- und Ergänzungsbeschluss für den Neubau der A 143, VKE 4224 hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) gegen den vorstehenden Änderungs- und Ergänzungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der OPTERRA Zement GmbH, Werk Karsdorf in 06638 Karsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement in 06638 Karsdorf, Landkreis Burgenlandkreis**

Die OPTERRA Zement GmbH, Werk Karsdorf in 06638 Karsdorf beantragte mit Schreiben vom 09.10.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement;**  
**hier:**

- **Umbau der elektrischen Gasreinigungsanlage zu einem Schlauchfiltersystem zur Reduzierung der Emissionen von Staub und SO<sub>2</sub>,**
- **Beantragung eines Ausnahmegrenzwertes für SO<sub>2</sub> von 350 mg/Nm<sup>3</sup> im Tagesmittel und 700 mg/Nm<sup>3</sup> im Halbstundenmittel für den Zeitraum von 12 Monaten nach Inbetriebnahme des Schlauchfiltersystems,**
- **Erweiterung der Rauchgasreinigung durch eine Anlage zur selektiven katalytischen Reduktion (SCR) zur Reduzierung der Emissionen von NO<sub>x</sub> und NH<sub>3</sub>,**
- **Beantragung einer Gewährleistungszeit der SCR-Anlage von 95% der jeweiligen Ofenlaufzeit,**
- **für die Betriebszeiten ohne Reduzierungsleistung der SCR-Anlage wird ein Grenzwert für NO<sub>x</sub> von 350 mg/Nm<sup>3</sup> im Tagesmittel und 700 mg/Nm<sup>3</sup> im Halbstundenmittel beantragt,**
- **Beantragung von Ausnahmegrenzwerten für CO von 300 mg/Nm<sup>3</sup> im Tagesmittel und 600 mg/Nm<sup>3</sup> im Halbstundenmittel sowie für und TOC von 30 mg/Nm<sup>3</sup> im Tagesmittel und 60 mg/Nm<sup>3</sup> im Halbstundenmittel,**
- **Nutzung der Emissionsmessungen bei der Umstellung von Verbund- und Direktbetrieb komplett zur Bildung der Halbstunden- und Tagesmittelwerte,**
- **Umfahrung von ausgeschleustem Filterstaub zur Reduzierung von Hg,**
- **Beantragung eines Ausnahmegrenzwertes für NH<sub>3</sub> von 60 mg/Nm<sup>3</sup> im Tagesmittel und 120 mg/Nm<sup>3</sup> im Halbstundenmittel ab dem 01.01.2019 bis zur Inbetriebnahme der SCR-Anlage**

auf dem Grundstück in **06638 Karsdorf**,  
Gemarkung: **Karsdorf**,  
Flur: **5**,  
Flurstück: **70**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu

befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit dem Vorhaben ist eine Verringerung der Emissionen bzw. die Stabilisierung der Emissionssituation für die Schadstoffkomponenten Stickstoffoxide, Ammoniak, Schwefeloxide und Staub verbunden.
- Durch die geplante Änderung der Abgasreinigung wird sich die Immissionssituation im Umfeld des Zementwerkes verbessern.
- Von der geänderten Anlage werden keine Geruchsemissionen ausgehen.
- Durch das Vorhaben kommt es im Vergleich zum Istzustand zu einer Verbesserung der Lärmsituation (Minderung der Schallimmissionen) im Umfeld des Zementwerkes.
- Die beantragte Änderung wird eine Reduzierung des Schadstoffeintrages auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen geschützten Biotope und FFH-Gebiete („Unstrutau bei Burgscheidungen“, „Trockenrasenflächen bei Karsdorf und Glockenseck“, „Trockenhänge bei Steigra“) bewirken, so dass sich hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ergeben werden.
- Durch die während des Umbauzeitraumes höheren Ammoniakemissionen ergeben sich durch die Ableitung der Abgase in großer Höhe (80 m über Grund) keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen geschützten Biotope und FFH-Gebiete.
- Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind nicht zu befürchten.
- Der Einsatz und die Lagerung des wassergefährdenden Stoffes Ammoniakwasser (Konzentration < 25 %) wird nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächengewässer) führen.
- Erheblich nachteilige Auswirkungen durch die Ableitung von Niederschlagswasser von neu versiegelten Flächen sind nicht zu befürchten.
- Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima aus.
- Das Vorhaben ist nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden, die die vorhandene Bauhöhe überschreiten. Das Landschaftsbild ist durch die wesentliche Änderung nicht betroffen.
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden durch die wesentliche Änderung nicht betroffen sein.
- Nachteilige Wechselwirkungseffekte zwischen den Schutzgütern können nicht festgestellt werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Uniper Kraftwerke GmbH in 30457 Hannover auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung im Kraftwerk Schkopau in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis**

Die Uniper Kraftwerke GmbH in 30457 Hannover beantragte mit Schreiben vom 23.01.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des

**Kraftwerkes am Standort Schkopau;**

**hier:  
Aufstellung und Betrieb von zwei Aktivkohle-Silos einschließlich Nebenaggregaten zur Minderung der Quecksilberemissionen durch Eindüsung von Aktivkohle in die Rauchgasströme der Kraftwerksblöcke A und B**

auf dem Grundstück in **06258 Schkopau**,  
Gemarkung: **Korbetha**,  
Flur: **1 und 2**  
Flurstücke: **19/3, 24/3, 24/4, 37/8,  
37/14, 37/15, 37/16, 37/18,  
4/1, 15/1, 53/6, 53/8**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die beantragten Änderungsmaßnahmen dienen der Reduzierung von Quecksilberemissionen und tragen somit wesentlich zur Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Kraftwerkes bei.
- Die Quecksilberkonzentration im Abgas des Kraftwerkes wird sich deutlich verringern. Es wird nicht zu erhöhten Schadstoffimmissionen in den umliegenden Schutzgebieten kommen.
- Das aus dem Abgas durch die Eindüsung der Aktivkohle eliminierte Quecksilber sammelt sich im Filterstaub an, der einem Entsorger zugeführt werden soll, der den Filterstaub verwerten bzw. beseitigen kann. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist gesichert.
- Der Betrieb der Anlage zur Absenkung des Quecksilbergehaltes im Abgas wird zu nur irrelevanten Zusatzbelastungen der Lärmimmissionen im Bereich der nächsten Wohnbebauung führen.

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in der Umgebung befindlichen Schutzgebiete nach BNatSchG sind nicht zu erwarten, da die Änderung der Abgasreinigung keine Erhöhung an Stickstoffoxid-Emissionen hervorruft.
- Die zwei Aktivkohlesilos werden inmitten des bestehenden Kraftwerksgeländes errichtet, wofür keine Grünflächen in Anspruch genommen werden.
- Mit der Änderung in der Abgasreinigung werden keine wassergefährdenden Stoffe in relevanten Mengen gelagert, gehandhabt oder umgeschlagen. Zum Einsatz kommen lediglich Getriebe- und Schmierfette, welche sich in den Aggregaten befinden.
- Durch den Betrieb der geänderten Abgasreinigung entsteht kein zusätzliches Abwasser.
- Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima verbunden.
- Da die Ausrüstungen der Anlage zur Emissionsminderung von Quecksilber unmittelbar neben den bestehenden Kraftwerksblöcken errichtet werden, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
- Die Änderung der Abgasbehandlung zieht keine zusätzlichen Emissionen von Gasen (u. a. Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Chlorwasserstoff) nach sich, die die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter beeinträchtigen könnten.
- Nachteilige durch das Änderungsvorhaben hervorgerufene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Osterwohler Biogas GmbH & Co. KG in 29410 Hansestadt Salzwedel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in 29410 Bombeck, Salzlandkreis**

Die Osterwohler Biogas GmbH & Co. KG in 29410 Hansestadt Salzwedel beantragte mit Schreiben vom 03.05.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

## **Biogasanlage Bombeck**

**hier:**

**Erhöhung der Inputmengen an nachwachsenden Rohstoffen und Gülle, Erhöhung der FWL auf 1.317 kW, Erhöhung der Gärrestmenge, Errichtung eines Erdbeckens zur Lagerung von verschmutztem Regenwasser und Sickerwasser, Erweiterung der bestehenden Siloplatte**

auf dem Grundstück in 29410 Hansestadt Salzwedel,  
Gemarkung: Osterwohle,  
Flur: 5,  
Flurstücke: 137, 328/127,  
Flur: 6,  
Flurstücke: 111, 112, 175/53.

Gemäß § 3a UVPG (a.F.) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (a.F.) festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (a.F.), ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG (a.F.) durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ENERTRAG Bioenergie Wanzleben GmbH & Co. KG in 17291 Dauerthal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Biogas und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen in 39164 Wanzleben-Börde, Landkreis Börde**

Die ENERTRAG Bioenergie Wanzleben GmbH & Co. KG in 17291 Dauerthal beantragte mit Schreiben vom 19.10.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Erzeugung von Biogas und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen;**

**hier: Errichtung und Betrieb eines 2. Blockheizkraftwerkes und damit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 3,144 MW**

auf dem Grundstück in **39164 Wanzleben-Börde**,  
Gemarkung: **Wanzleben**,  
Flur: **8**,  
Flurstücke: **97/1, 97/2, 98/6, 98/7, 126/1, 126/2**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Aufgrund der sehr geringen Emissionen der Biogasanlage wird es nicht zu einer Verschlechterung der Geruchssituation im Bereich der nächsten Wohnbebauung kommen.
- Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden deutlich unterschritten.
- Aufgrund sehr geringer Stickoxidemissionen der BHKW-Anlage und der großen Abstände zu FFH-Gebieten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete nicht zu erwarten.
- Aufgrund der sehr geringen zusätzlichen Flächenversiegelungen (ca. 36 m<sup>2</sup>) und der gewerblichen Vorbelastung des Standortes, ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sowie Tiere und Pflanzen.
- Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen.
- Im näheren Umfeld der geplanten Baumaßnahmen sind keine Kulturdenkmale und sonstige Sachgüter vorhanden, die durch die Baumaßnahmen erheblich nachteilig beeinträchtigt werden könnten.
- Da der zusätzliche BHKW-Container nur eine Höhe von bis zu 6 m besitzt und unmittelbar neben den bestehenden Anlagenausrüstungen aufgestellt werden soll, ergeben sich hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
- Nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind wegen der geringen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der RST Recycling und Sanierung Thale GmbH, Theodor-Fontane-Ring 12, 06502 Thale auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 25.000 t bzw. 500 t/d (120.000 t/a) am Standort Thale Nord / Timmenrode, Landkreis Harz**

Auf Antrag wird der RST Recycling und Sanierung Thale GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 25.000 t bzw. 500 t/d (120.000 t/a)**

(Anlage nach Nrn. 8.11.1.1; 8.11.2.4; 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **Blankenburg (Industriegebiet Thale Nord / Timmenrode)**

Gemarkung: **Timmenrode**  
Flur: **3**  
Flurstücke: **53/5; 53/6; 53/7; 55/1; 55/3; 55/5; 55/6; 56/1; 56/3; 56/5; 56/6; 57/3; 57/5; 57/7; 57/9; 57/11; 57/12; 57/13; 57/14.**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18.04.2018 bis einschließlich 02.05.2018**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Thale**

Amt Bauen und Ordnung, Raum 324 Öffentliche Auslegungen der Stadt Thale  
Rathausplatz 1  
06502 Thale

Mo, Mi, Do von 09:00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Di von 09:00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Fr von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum 123 A  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der KERAMAG Keramische Werke GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in 39340 Haldensleben, Landkreis Börde**

Die KERAMAG Keramische Werke GmbH in 39340 Haldensleben beantragte mit Schreiben vom 20.10.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse hier: neue Produktionslinie**

auf dem Grundstück in **39340 Haldensleben**,  
Gemarkung: **Haldensleben**,  
Flur: **33**,  
Flurstück: **1837/218**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Reduzierung des maximalen Anlagendurchsatzes auf 70,00 t/Tag
- Emissionen der geänderten Anlage unterschreiten die Bagatellmassenströme nach TA Luft

- Keine stickstoffempfindlichen FFH-Gebiete und Biotope innerhalb des Beurteilungsgebiets nach TA Luft (Radius von 1000 m um den Emissionsschwerpunkt)

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Jagd- und Forsthoheit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Hohentramm“, Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW529**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 führt das mit Datum vom 02.05.2013 und einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 1.700 ha angeordnete Bodenordnungsverfahren „Hohentramm“ im Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 529, durch. Mit Bericht vom 28.11.2012 (Az: 43.1-BOV Hohentramm 611B6) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Bodenordnungsverfahren „Hohentramm“, Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 529, Gemarkung Hohentramm Fluren 1 bis 9,**

besteht.

Gemäß § 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94), ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Jagd- und Forsthoheit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Düßnitz-Gerbisbach“, Landkreis Wittenberg, Verfahrenskennung WB4314**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161 führt das mit Datum vom 21.12.2015 angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Düßnitz-Gerbisbach“, Landkreis Wittenberg, Verfahrenskennung WB4314 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.793 ha durch. Mit Bericht (Az.: 1-22.3 611-14 WB4314) vom 06.10.2015 beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren „Düßnitz-Gerbisbach“, Landkreis Wittenberg, Verfahrenskennung WB4314, Gemarkungen Axien Fluren 1 und 2 jeweils tlw., Düßnitz Fluren 1 und 2 jeweils tlw., Gerbisbach Fluren 1 bis 4 jeweils tlw. und Flur 5, Grabo Flur 4 tlw., Lebien Fluren 1, 2, 5, 6 und 7 jeweils tlw. und Flur 3, Schöneicho Flur 1 tlw. und Flur 2,**

besteht.

Gemäß § 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94), ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Jagd- und Forsthoheit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Gottenz Feldlage“, Landkreis Saalekreis, Verfahrenskennung SK0227**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd in 06667 Weißenfels, Müllnerstraße 59 führt das mit Datum vom 09.12.2013 angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Gottenz Feldlage“, Landkreis Saalekreis, Verfahrenskennung SK0227 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 760 ha durch. Mit Bericht (Az.: 24./611-46 SK0227) vom 03.12.2012 beantragte das ALFF Süd beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren „Gottenz Feldlage“, Landkreis Saalekreis, Verfahrenskennung SK0227, Gemarkungen Gröbers Fluren 12 bis 14 jeweils tlw. und Flur 15 komplett, Queis Flur 5 komplett, Fluren 6 und 7 jeweils tlw., Sietzscho Fluren 7 und 8 jeweils tlw.,**

besteht.

Gemäß § 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94), ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

#### **D. Sonstige Dienststellen**

#### **Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**

#### **Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Erweiterung des Kiessandtagebaus Parey**

Die Cemex Rogätz GmbH legte mit Schreiben vom 19.01.2018 und 21.03.2018 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung bzw. Erweiterung des bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens Kiessandtagebau Parey vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG für die geplante Flächenerweiterung zum Vorhaben

#### **Erweiterung des Kiessandtagebaus Parey**

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Cemex Rogätz GmbH ist Inhaberin des Bergwerkseigentums „Parey“, Berechtsams-Nr.: III-A-f-816/90/700 und der Bewilligung „Parey-West“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-247/93 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 02.03.1998 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2022 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre wird eine Erweiterung der Abbaufäche der Nassgewinnung beabsichtigt. Vorgesehen ist die Erweiterung des Nassabbaus nach Südwesten um ca. 10,7 ha. Dies entspricht einer Vergrößerung der Nassgewinnungsfläche um ca. 7,8 %. Damit einhergehend ist eine Anpassung des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans erforderlich. Änderungen der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie der jährlichen Fördermengen und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung bzw. -ergänzung nicht vorgesehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG ergab die Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass die beabsichtigte Erweiterung der Abbaufäche um ca. 10,7 ha keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt. Aus diesem Grund bedarf die geplante Änderung bzw. Erweiterung des bergbaulichen Vorhabens keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

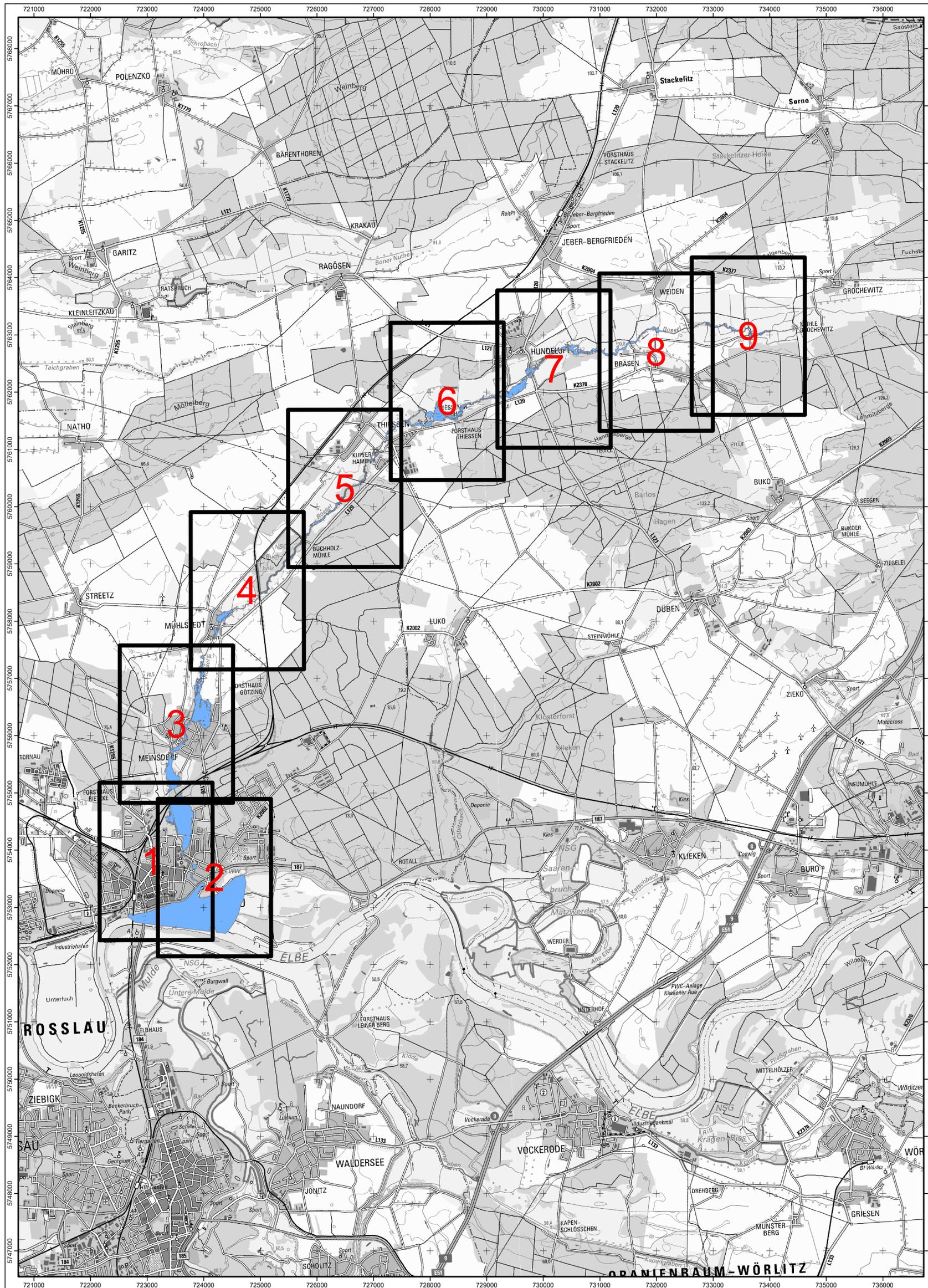
Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

-----

**Anlagen**  
**zum Amtsblatt Nr. 4/2018**  
**17. April 2018**

- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Rossel Flusskilometer 0+000 bis 21+773

Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.



**Zeichenerklärung:**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsnitt Überschwemmungsgebietskarten



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Rosslau  
Flusskilometer 0+000 bis 21+773**

- Übersichtskarte:** der Verordnung zur Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rosslau
- Maßstab:** 1 : 40.000
- Herausgeber:** Landesverwaltungsamt
- Redaktion:** Referat Wasser  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle(Saale)
- Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau  
Willi-Brundert-Str. 14  
06132 Halle (Saale)
- Bearbeitung:** Arcadis Deutschland GmbH  
Wallstraße 18  
D-09599 Freiberg
- Bearbeitungsstand:** März 2018
- Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de 2016/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.